

Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV)

Änderung vom 2. April 2025

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [301.111](#) (Verordnung zum Gesundheitsgesetz [GesV] vom 11. November 2009) (Stand 1. November 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017 ¹⁾, § 91 Abs. 2^{bis} der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 ²⁾, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ³⁾, die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 lit. b, 34 Abs. 3, 36a, 37 Abs. 3, 38 Abs. 5, 40 Abs. 3, 40b Abs. 3, 40c Abs. 1, 40d Abs. 4 und 40e Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ⁴⁾ und § 57 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 ⁵⁾,

beschliesst:

¹⁾ SR [814.71](#)

²⁾ SAR [110.000](#)

³⁾ SAR [271.200](#)

⁴⁾ SAR [153.100](#)

⁵⁾ SAR [301.100](#)

§ 11 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Die Lebensmittelkontrollorgane vollziehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) vom 1. Oktober 2021 ⁶⁾. Insbesondere überprüfen sie die in Art. 25 ff. TabPG und Art. 21 ff. der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV) vom 28. August 2024 ⁷⁾ festgehaltenen Pflichten der Unternehmen.

³ Sie können gestützt auf Art. 37 Abs. 3 TabPG auf Kosten des kontrollierten Betriebs die erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Namentlich können sie fehlbaren Betrieben bei wiederholten Verstössen gegen die Jugendschutzbestimmungen ein Verkaufsverbot auferlegen. Das Verkaufsverbot darf drei Monate nicht übersteigen.

⁴ Die Vollzugsorgane können gestützt auf Art. 43 TabPG Gebühren für die durchgeführten Kontrollen und die getroffenen Massnahmen erheben. Es sei denn, die Kontrollen führen zu keinen Beanstandungen.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Lebensmittelkontrollorgane kontrollieren die Einhaltung der Abgabeverbote gemäss Art. 23 TabPG, Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014 ⁸⁾ und Art. 41 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932 ⁹⁾.

² Zur Überprüfung der Abgabeverbote gemäss Absatz 1 können sie Testkäufe gestützt auf Art. 24 TabPG beziehungsweise 14a LMG durchführen oder Dritte damit beauftragen.

³ Die kommunalen und regionalen Polizeiorgane unterstützen die Lebensmittelkontrollorgane bei der Organisation der Testkäufe.

⁴ Die Gemeinden unterstützen die Lebensmittelkontrollorgane bei der Erstellung und Aktualisierung der Verzeichnisse der kontrollpflichtigen Betriebe. Sie können insbesondere fehlbare Betriebe melden und Testkäufe anregen.

§ 17

Aufgehoben.

⁶⁾ [SR 818.32](#)

⁷⁾ [SR 818.321](#)

⁸⁾ [SR 817.0](#)

⁹⁾ [SR 680](#)

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Lebensmittelkontrollorgane legen die Rahmenbedingungen für die Testkäufe in einem Testkonzept fest und orientieren sich für dessen Inhalt an Art. 36 Abs. 2 TabPV.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

§ 19

Aufgehoben.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

§ 22 Abs. 3 (neu)

³ Gegen verwaltungsrechtliche Massnahmen, welche die Vollzugsorgane gestützt auf diese Verordnung oder Art. 37 TabPG verfügt haben, kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Raucherbetriebe und Degustationszonen; Bewilligung (Überschrift geändert)

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Raucherbetrieb oder um Einrichtung einer Degustationszone in spezialisierten Verkaufsgeschäften gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen ist dem Amt schriftlich mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen. Diese haben zu belegen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

³ Ein Raucherbetrieb darf erst geführt oder eine Degustationszone in einem spezialisierten Verkaufsgeschäft eingerichtet werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

§ 29c Abs. 4 (neu)

⁴ Die Definition und Festlegung der nicht formalisierten Ausbildungsleistung (nfA) richtet sich nach Anhang 4.

Anhänge

- Anhang 1: Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung; Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf (**geändert**)
- Anhang 2: Gesundheitsberufe und Praktika in Gesundheitsberufen ohne Ausbildungsverpflichtung, aber mit anrechenbaren Ausbildungsleistungen; Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf (**geändert**)
- Anhang 4: Nicht formalisierte Ausbildungsleistung (nfA) (**neu**)

II.

Der Erlass SAR [662.111](#) (Gebührenverordnung [GebührV] vom 13. März 2024) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1, Abs. 2 (**geändert**)

¹ Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Inspektionen und Untersuchungen mit Beanstandungen und Massnahmen im Bereich der Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen; nach Aufwandpunkten multipliziert mit dem Kostenfaktor
2. (**geändert**) Kostenfaktor Fr. 2.30
- k) (**neu**) Alkoholestkäufe mit Beanstandungen; nach Kosten max. Fr. 5'000.–

² Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 ¹⁰⁾ und des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) vom 1. Oktober 2021 ¹¹⁾ folgende Gebühren:

- c) (**neu**) Tabakestkäufe mit Beanstandungen; nach Kosten max. Fr. 5'000.–

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁰⁾ SR [818.31](#)

¹¹⁾ SR [818.32](#)

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten mit Ausnahme von § 29c Abs. 4 sowie der Anhänge 1, 2 und 4 GesV am 1. Juli 2025 in Kraft. § 29c Abs. 4 sowie die Anhänge 1, 2 und 4 GesV treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Aarau, 2. April 2025

Regierungsrat Aargau

Landammann

EGLI

Staatsschreiberin

FILIPPI

Anhang 1¹

Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung; Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf

Nr.	Gesundheitsberuf	Ausbildungspotential (Standardwert)	Ausbildungs- wochen	Gewichtung	Ausbildungs- kosten (Normansatz)	Bemerkungen
Sekundarstufe II						
1	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) EBA ²	– Spitaler: 11.5 (Ausnahme: Psychiatrie 7.9) – stationare Pflege- einrichtungen: 11.5 – Spitex: 5.9 ³	36.5	1.0	Fr. 142.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
2	Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ ⁴		31.6		Fr. 155.30	
3	FaGe mit BM ⁵ EFZ		24.4		Fr. 201.00	
4	Fachfrau/Fachmann Betreuung Fach- richtung Betagtenbetreuung (FaBe) EFZ		31.6		Fr. 155.30	
5	FaBe mit BM EFZ		24.4		Fr. 201.00	
6	FaGe/FaBe Erwachsene ⁶		34.3		Fr. 143.00	
Hohere Fachschule HF (Tertiarstufe)						
7	Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF	siehe oben Nr. 1 – 6	Anzahl effektive Praktikums- wochen ⁷	1.0	Fr. 300.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
8	Dipl. Rettungssanitaterin HF / Dipl. Rettungssanitater HF	5.1				
9	Dipl. biomedizinische Analytikerin HF / Dipl. biomedizinischer Analytiker HF	5.0				

¹ Anhang 1 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#)).² Eidgenossisches Berufsattest (EBA).³ Inklusiv ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- und Nachtstrukturen.⁴ Eidgenossisches Fahigkeitszeugnis (EFZ).⁵ Berufsmatura (BM).⁶ Bei einer 100 %-Anstellung im Betrieb.⁷ Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage. Trainings- und Transfertage (Lernbereich Praxis) gemass Rahmenlehrplan fur

10	Dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / Dipl. Fachmann Operationstechnik HF	6.2				
11	Dipl. Radiologiefachfrau HF / Dipl. Radiologiefachmann HF	6.0				

Fachhochschule FH (Tertiärstufe)

12	Pflegefachfrau FH (BSc) / Pflegefachmann FH (BSc)	siehe oben Nr. 1 – 6	Anzahl effektive Praktikums- wochen ⁸	1.0	Fr. 450.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
13	Ernährungsberaterin FH (BSc) / Ernährungsberater FH (BSc)	16.0			Fr. 300.00	
14	Hebamme FH (BSc) / Geburtshelfer FH (BSc)	12.0				
15	Physiotherapeutin FH (BSc) / Physiotherapeut FH (BSc)	8.0				
16	Ergotherapeutin FH (BSc) / Ergotherapeut FH (BSc)	6.3				

Nachdiplomstudien NDS (Quartärstufe)

17	Dipl. Expertin/dipl. Experte Anästhesiepflege NDS HF	0.23	43.0	1.0	Fr. 653.00	
18	Dipl. Expertin/dipl. Experte Intensivpflege NDS HF (Erwachsene oder Pädiatrie)	0.24				
19	Dipl. Expertin/dipl. Experte Notfallpflege NDS HF	0.4				

Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Pflege" können die Studierenden auch ausserhalb des eigenen Ausbildungsbetriebs absolvieren. Solche ausserhalb des Betriebs absolvierte Trainings- und Transfertage werden ebenfalls als betriebliche Ausbildungszeit anerkannt.

⁸ Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage.

Anhang 2¹**Gesundheitsberufe und Praktika in Gesundheitsberufen ohne Ausbildungsverpflichtung, aber mit anrechenbaren Ausbildungsleistungen;
Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf**

Nr.	Gesundheitsberuf/Praktika	Ausbildungswochen	Gewichtung	Ausbildungskosten (Normansatz)
Sekundarstufe II				
1	Praktika in den Gesundheitsberufen Nr. 1–6 gemäss Anhang 1 im Rahmen der Validierung von Bildungsleistungen	Anzahl effektive Praktikumswochen ²		Gemäss Anhang 1 Nr. 1–6
Höhere Fachschule HF (Tertiärstufe)				
2	Dipl. Aktivierungsfachfrau HF / Dipl. Aktivierungsfachmann HF	Anzahl effektive Praktikumswochen ²	1.0	Fr. 300.00
Fachhochschule FH (Tertiärstufe)				
3	Logopädin FH (BA) / Logopäde FH (BA)	Anzahl effektive Praktikumswochen ²	1.0	Fr. 300.00
4	Pflegeexpertin / Pflegeexperte Advanced Practice Nurse (APN) FH (MSc)	Anzahl effektive Praktikumswochen ^{2 und 3}	1.0	Fr. 225.00

¹ Anhang 2 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#)).

² Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage. Trainings- und Transfertage (Lernbereich Praxis) gemäss Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Pflege" können die Studierenden auch ausserhalb des eigenen Ausbildungsbetriebs absolvieren. Solche ausserhalb des Betriebs absolvierte Trainings- und Transfertage werden ebenfalls als betriebliche Ausbildungszeit anerkannt.

³ Maximal 10 Praktikumswochen anrechenbar.

Anhang 4¹**Nicht formalisierte Ausbildungsleistung (nfA); anrechenbare Ausbildungspunkte**

Nr.	Nicht formalisierte Ausbildungsleistung ²	Dauer	Ausbildungspunkte ³
1	Schnuppertag (Einblickstag)	1 Tag	30 Punkte pro Tag und Person (max. 3 Tage pro Person)
2	Eignungspraktikum Pflegestudiengang HF ⁴	2 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (max. 2 Tage pro Person)
3	Selektionspraktikum Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA ⁵ Fachfrau / Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ ⁶ Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) EFZ	2 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (max. 2 Tage pro Person)
4	Berufswahlpraktikum ⁷	2 bis 5 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (mind. 2 bis max. 5 Tage pro Person)
5	Berufspraktikum Fachmaturität ⁸ Fachrichtung Gesundheit ⁹	24 Wochen	150 Punkte pro Woche und Person
6	Aargauische Berufsschau	6 Tage ¹⁰	Dienstag bis Freitag: 30 Punkte pro Tag und teilnehmende bzw. gestellte Person (max. 360 Punkte pro Betrieb) Samstag und Sonntag: 40 Punkte pro Tag und teilnehmende bzw. gestellte Person (max. 160 Punkte pro Betrieb)

¹ Anhang 4 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#)).

² Die Soll-Ausbildungspunkte der Gesundheitsberufe im Bereich der Pflege und Betreuung gemäss Nummer 1–7 und 12 im Anhang 1 zur GesV werden pauschal um 5 % erhöht (vgl. § 29b Abs. 2 und 3 GesV).

³ Die nfA der Berufsgruppe Pflege und Betreuung wird nur Betrieben angerechnet, die ihrer Ausbildungspflicht nachkommen und selbst ausbilden.

⁴ Bestandteil der Eignungsabklärung zur Aufnahme in den Pflegestudiengang HF an der höheren Fachschule Gesundheit und Soziales (HFSGS) Aarau.

⁵ Eidgenössisches Berufsattest (EBA).

⁶ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ).

⁷ Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I.

⁸ Fachmaturität (FMS).

⁹ Inklusiv Einführungswochen der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG.

¹⁰ Alle zwei Jahre.